

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 21.

Mittwoch den 30. April

1834.

Verlag der Klotzsch'schen Buchdruckerei in Calw.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Schulden Liquidation.)  
In der Banntsache des Gottfried Mertle, Bäckers  
zu Rothensol, wird am  
Montag den 5. Mai d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause zu Rothensol, die Schulden-Liquidation, mit dem Vergleichs-Versuche vorgenommen, wozu die Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses, beziehungsweise der Majorisirung, hiedurch vorgeladen werden.

Den 5. April 1834.

K. Oberamtsgericht:  
Knapp.

Neuenbürg. In nachstehenden Banntsachen werden die Schulden-Liquidationen, verbunden mit Vergleichs-Versuchen je Morgens 8 Uhr vorgenommen, in der Banntsache

1) des Jakob Wohlgemuth, Metzgers von Liebenzell, Montag den 12. Mai auf dem Rathhause daselbst,

2) des Jung Jakob Bauer, Tagelöhners von Schömberg, Dienstag den 13. Mai, auf dem Rathhause daselbst,

und

2) des Alt Johannes Wohlgemuth, Schneiders und Wirths zu Zainen, Mittwoch den 14. Mai, auf dem Rathhause zu Malsenbach,

wozu die Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses, beziehungsweise der Majorisirung hiedurch vorgeladen werden.

Den 10. April 1834.

K. Oberamtsgericht:  
Knapp.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

(Verlassenes Handels-Gut.) Die Gränz-Aufseher haben oberhalb dem Hummelberg beim Dietersbach zwischen Haugstett und Ottenbronn einen Mann gesehen, der, sobald er dieselben erblickte, einen Sack mit 31 Pfund Kaffee weggeworfen und seine grau melirte Pudelskappe zurückgelassen hat.

Der Eigenthümer wird nun aufgefordert, seine Ansprüche an dieses verlassene Handels-Gut binnen 6 Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls die Confiskation erkannt würde.

Neuenbürg, den 15. April 1834.

K. Oberamt:  
Hörner.

Oberweiler, Oberamts Calw. (Auswanderung.) Johann Georg Hammann, von Oberweiler, wandert mit seiner Familie nach Nordamerika aus, und wird auf Jahresfrist durch einen Bürgen vertreten.

Calw, den 12. April 1834.

K. Oberamt.

werden.  
dieß be-

man.

ril 1834.

3 fl. — fr.

5 fl. 12 fr.

8 fl. 18 fr.

46 Schfl.

26 Schfl.

— Schfl.

192 Schfl.

86 Schfl.

42 Schfl.

35 Schfl.

14 Schfl.

16 Schfl.

8 fr.

0 1/2 Loth.

6 7 fr.

6 fr.

5 fr.

5 fr.

4 fr.

8 fr.

7 fr.

20 fr.

18 fr.

15 fr.

5 sch.

Man hat schon öfters wahrgenommen, daß die Wirthhe hie und da ungerichte Fässer oder Fässer, an denen die Eiche falsch angerissen ist, im Keller liegen haben.

Zu Vermeidung dieses Unfugs bestehen Vorschriften durch das Wirthschafts, Abgaben, Gesetz vom 9. Juli 1827 Art. 12 und die Instruktion vom 11. Dec. 1827 §. 8, und es bringt deshalb das k. Oberamt folgende Verfügung zur öffentlichen Kenntniß:

- 1.) alle größere und kleinere Fässer, welche der Wirth zum Aufbewahren, oder zum Herbeiführen eines Getränks gebraucht, müssen ohne Ausnahme, so es noch nicht geschehen ist, von den beeidigten Eichern förmlich geeicht, und es muß der Eichgehalt von ihnen an den vordern Boden des Fasses angerissen werden.
- 2.) Ebendieses muß geschehen, wenn ein altes Faß umgearbeitet, und dadurch sein Gehalt verändert wird. Kein neues oder umgearbeitetes Faß darf in den Keller gebracht werden, ehe diese auf Kosten des Wirths vorzunehmende Eichung statt gefunden hat.
3. Die Eichung der Fässer hat, wo es nicht gleich geschehen kann, jedesmal vor sich zu gehen, wann sie leer sind, oder ohne dem Wirth Schaden zuzufügen, geleert werden können.
- 4.) Die Ortsacciser und Umgelder werden diese Verfügung in Ausführung bringen und da wo die Ausführung Anstand finden sollte, sogleich ihrer vorgesetzten Stelle Anzeige davon zu machen.
- 5.) Die Accisvisitatoren haben darüber zu wachen, daß dieser gesetzlichen Versäumnung Folge geleistet werde.
- 6.) Das Oberamt wird jede Verfehlung gegen diese Bestimmungen in Folge des Wirthschafts, Abgaben, Gesetzes Art. 60 mit einer Strafe von 3 bis 30 fl. ahnden.

Die Schuldheißämter werden beauftragt, vorstehende Bestimmungen den Schild, Speise, und Schankwirthen zu eröffnen, und binnen 14 Tagen Eröffnungs-Urkunden an das Oberamt einzusenden.

Neuenbürg, den 20. April 1834.

K. Oberamt.  
Hörner.

Forstamt Altenstaig. (Wegbau Afford.)  
In Folge eines finanzkammerlichen Erlasses vom 2. April d. J. ist die unterzeichnete Stelle ermächtigt, über die Herstellung des Wegs von der Enzthalstraße bis Sprollenhof, welcher eine Länge von 183 Ruthen hat, einen Afford abzuschließen, es werden die Affordslustigen auf

den 14. Mai d. J.

Morgens 10 Uhr  
in die diesseitige Forstamtkanzlei eingeladen.

K. Forstamt.

Calw. (Gläubiger Aufruf.) Wer an den kürzlich gestorbenen Johannes Buob, gewesener Säckler hier, irgend eine rechtmäßige Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche innerhalb 4 Wochen, dem K. Gerichtsnotariate hier anzugeigen.

Den 7. April 1834.

K. Gerichtsnotariat.

Stammheim. Am Mittwoch den 7. Mai d. J. Mittags 2 Uhr, verkauft die hiesige Commune im öffentlichen Aufstreich um gleich baare Bezahlung 50 Scheffel sehr schönen Haber, wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.

Den 18. April 1834.

Schuldheiß Koller.

Conweiler. Es wird dahier und zwar noch im Vorsommer dieses Jahrs ein Orts-Gefängniß errichtet, nach revidirtem Ueberschlag beträgt die Maurer- und Steinhauer-Arbeit sammt Materialien und Fuhrlohn 44 fl. 46 1/2 fr. Zimmerarbeit sammt Holz und Nägel 84 fl. 14 fr. Schreinerarbeit 15 fl. 30 fr. Schlosserarbeit 34 fl. 26 fr. Glaserarbeit 54 fr. Hafnerarbeit 1 fl. 12 fr.

Die Affords-Verhandlung wird am Pfingstmontag den 19. Mai Vormittags 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathszimmer vorgenommen und etwaige weitere Bedingnisse eröffnet werden. Die löblichen Ortsvorstände werden ersucht, dieß ihren Untergebenen eröffnen zu wollen.

Den 25. April 1834.

Aus Auftrag des Gemeinderaths:  
Schuldheiß Bürkle.

Engelsbrand. Zum öffentlichen Verkauf der Liegenschaft des hiesigen Bürgers und Bauers Christian Reichstetter, ist Montag der 19. Mai d. J. bestimmt, wozu die Liebhaber auf Vormittags 8 Uhr gedachten Tags auf das hiesige Rathszimmer eingeladen werden.

Die Realitäten bestehen:

- 1.) in einem wohlgebauten Haus, Scheuer und Wagenschopf, alles unter einem Dach,
- 2) 12 Morgen 15 1/2 Ruthen Meh, oder Wechselfeld,

- 3) 3 Morgen 3 Viertel  $1\frac{5}{8}$  Ruthen Wassertwiesen,  
 4)  $3\frac{1}{2}$  Viertel  $15\frac{3}{4}$  Ruthen Garten, und  
 5) 3 Morgen 3 Viertel  $15\frac{3}{8}$  Ruthen Wald.

Nach der theilweisen Versteigerung wird noch ein Verkauf im Ganzen versucht werden.

Den 7. April 1834.

Aus Auftrag des Gemeinderaths:  
 Schuldheiß Burghard.

Ottenbronn. (Gläubiger und Schuldner Aufruf.) Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der kürzlich gestorbenen Anne Marie, geb. Luz, gewesener Wittwe des längst gestorbenen Johann Georg Schmid, Schusters und Fleckenschützen hier, aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem hiesigen Schuldheißnamte unter Einschluss der nöthigen Beweis- Urkunden einzugeben. Ebenso werden diejenigen, welche in die genannte Masse etwas schuldig sind, aufgefordert, ihre Schuldsigkeiten bei dem Schuldheißnamte anzuzeigen. Den 9. April 1834.

Das Waisengericht.

Breitenberg. (Liegenschafts Verkauf.) Nachdem Johann Georg Pfommer, Adlerwirth dahier, seine annoch besitzende Liegenschaft in gegenwärtigen Blatt zweymal, aber jedesmal ohne Erfolg, zum Verkauf ausgedoten hat, so wird nunmehr ein Versuch mit diesem Verkauf von obrigkeitwegen gemacht werden. Der Verkaufstermin ist auf Freitag den 30. Mai d. J.

Vormittags 10 Uhr

anberaumt und bestehen die Verkaufsgegenstände in Folgendem: der Hälfte einer 2 stocketen Behausung sammt Keller und Scheuer, ungefähr 16 Morgen Acker und Mehfeld, 1 Morgen Garten, 2 Morgen Wald,  $2\frac{1}{2}$  Morgen Wiesen und anderem Platz. Die Liebhaber wollen sich zur bemerkten Zeit in dem Hause des Kronenwirths Schuler zu Breitenberg einfinden. Den 19. April 1834.

Schuldheiß und Gemeinderath  
 zu Breitenberg.

Vt. Amtsnotar in Leinach.

Dertinger.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Für die mir und meinem Manne bisher erwiesene Liebe und Freundschaft, und zugleich für die zahlreiche Begleitung zum Grabe meines Mannes, sage ich meinen innigsten Dank, und bitte, da ich das Geschäft mit meinem Sohne forttreibe, ihm,

wie bisher meinem Manne, dasselbe Zutrauen zu schenken, indem er seine Profession so gelernt hat, daß er Jedermann zur bestmöglichen Befriedigung bedienen wird.

Catharine Widmann, Steinbauers und Maurers Wittwe mit ihren 4 Kindern.

Calw. Allen denjenigen, welche während des Krankenlagers meiner sel. Gattin so viele Beweise von Liebe und Freundschaft an den Tag legten, so wie denen, die ihre Leiche noch zu ihrer Ruhestätte begleiteten, sage ich meinen innigsten Dank, und empfehle mich in ihr ferneres Wohlwollen.

Walter, Schneiderobermeister.

Calw. Durch die Kürze meines hiesigen Aufenthaltes verhindert es mündlich zu thun, sage ich hiermit meinen Freunden und Gönnern von hier und der Umgegend für die vielen Beweise von Freundschaft, Liebe und Gewogenheit den innigsten herzlichsten Dank. Die wird das Andenken an Sie in meinem Herzen erlösen.

Den 28. April 1834.

Caroline Ritter.

Calw. Der Unterzeichnete hat 120 fl. pflegschaftliches Kapital auszulehnen.

Christian Gottfried Stroh,  
 in der Inselgasse.

Calw. Unterzogener ist gesonnen, seine 2 Brantweinhäfen zu verkaufen; der eine hält 6 Fmi, der andere ist mit einer Maschine zum Erdbirn Dämpfen versehen, mit welcher in 1 Stunde 1 Sack voll kann gedämpft werden, dazu gehört noch eine Mühle und alle zum Brantweinbrennen erforderlichen Geräthschaften. Die Liebhaber können die Gegenstände täglich einsehen.

Kampff, Spital-Ausscher.

Calw. (Baaren Empfehlung.) Ich erlaube mir, meine ganz neu erhaltene wollene und baumwollene Hosenzuge, alle Gattungen Westen, besonders billig, und hübsche Pique zu 40 kr. weiße Pique am Stück, Pique-Röcke und Bettdecken, Callicos, Tibets, Merinos, seidene Schlingtücher, baumwollene und seidene Foulards Tücher, schwarze und gefarbte Herren-Gravatten, seidene und lederne Handschuhe in allen Farben, ächte ostindische Nanquin, so wie eine Parthie englische Nanquin, das Stück von  $7\frac{1}{2}$  Elle à 1 fl. 20 kr. zu geneigter Abnahme auf das höflichste zu empfehlen.

August Sprenger.

Calw. Der Unterzeichnete bietet den unteren Stock von dem Hause seiner Eltern im Bischoff, so gleich oder bis Jakobii zur Mieth an; er enthält Stube, Stubenkammer, Küche, Speisekammer und Keller, auch mehrere Oehrne, Kammern, Werkstatt und Bühne können dazu gegeben werden.

J. Kentschler.

Calw. Von dem — schon vielseitig als besonders gut gerühmten Kunstmehl der K. Mühle zu Berg verkauft der Unterzeichnete die 3 ersten Sorten zu folgenden Preisen:

Nr. 1 das Pfund zu 8 kr.  
 — 2 — — 6 kr.  
 — 3 — — 4 kr.

bei Abnahme von  $\frac{1}{8}$  Zentner zumal,

Nr. 1 für 1 fl. 30 kr.  
 — 2 — 1 fl. 12 kr.  
 — 3 — — 48 kr.

sodann habe ich eine Parthie frische Pomeranzen erhalten, die zu den billigsten Preisen abgegeben werden. Um zahlreiche Abnahme bittet

Den 28. April 1834.

Conditor Keller.

Calw. Bei günstiger Witterung ist nächsten Sonntag wieder Harmonie-Musik im Bindernagelschen Garten. Entree nach Belieben.

F. Hammer.

Calw. Ich suche  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$  Morgen zum Erdbirnbau zu kaufen, oder auch ein Allmandstückle zu miethen. Auch habe ich ein freundliches heizbares Zimmer zu vermieten. Jakob Bozenhard.

Stammheim. Der Unterzeichnete hat ein hübsches Bernerwägele, zu dem er ein gutes junges Pferd geben kann, löhnungsweise auszuleihen, und wird sich vorkommenden Falls gewiß billig finden lassen.

Jung Rober.

Liebenzell. (Eröffnung des untern Bads.) Ich mache hiemit die höfliche Anzeige, daß den 4. Mai meine Wirthschaft und Badanstalt eröffnet wird. Zu geneigtem Zuspruch empfiehlt sich bestens

Den 22. April 1834.

Georg Reuner,  
 zum untern Bad.

Gehingen. (Ein Anlehen wird gesucht.) Für einen jungen Landwirth der hiesigen Gegend, suche ich zu seinem Betrieb ein  $4\frac{1}{2}$  procentiges Anlehen von 1600 fl. gegen zweifache Sicher-

heit, welche in ungefähr  $\frac{1}{3}$  Gebäuden und  $\frac{2}{3}$  Bülter besteht. Gefälligen Anträgen sieht entgegen.

Den 27. April 1834.

Pfandhilfsbeamter Schraibhan.

Hirschau. Die hiesige Stiftspflege hat 50 fl. gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen.

Preise

der Früchten, Viktualien ic. am 26. April 1834.  
 Kernen der Scheffel. 9 fl. — kr. 8 fl. 28 kr. 8 fl. — kr.  
 Dinkel . . . . . 4 fl. 6 kr. 3 fl. 44 kr. 3 fl. 12 kr.  
 Haber . . . . . 3 fl. 40 kr. 3 fl. 27 kr. 3 fl. 20 kr.  
 Roggen das Simri — fl. 48 kr. — fl. 45 kr.  
 Gerste . . . . . — fl. 48 kr. — fl. 42 kr.  
 Bohnen . . . . . 1 fl. 20 kr. 1 fl. — kr.  
 Wicken . . . . . — fl. 56 kr. — fl. 52 kr.  
 Linsen . . . . . 1 fl. 20 kr. 1 fl. 4 kr.  
 Erbsen . . . . . 1 fl. 20 kr. 1 fl. — kr.

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt: Kernen 83 Schfl.  
 . . . . . Dinkel 26 Schfl.  
 . . . . . Haber 16 Schfl.  
 Am Markttage selbst wurden eingeführt: Kernen 235 Schfl.  
 . . . . . Dinkel 58 Schfl.  
 . . . . . Haber 26 Schfl.  
 Als nicht verkauft, blieben aufgestellt: Kernen 101 Schfl.  
 . . . . . Dinkel 9 Schfl.  
 . . . . . Haber — Schfl.

Stadträtlich taxirt.

4 Pfund Kernen Brod . . . . . 8 kr.  
 1 Kreuzerweck muß wägen . . . . . 10 $\frac{1}{2}$  Loth.  
 Ochsenfleisch das Pfund . . . . . 6 7 kr.  
 Rindfleisch, . . . . . 6 kr.  
 Kuhfleisch . . . . . 5 kr.  
 Kalbfleisch . . . . . 5 kr.  
 Hammelfleisch . . . . . 4 kr.  
 Schweinefleisch, unabgezogen . . . . . 8 kr.  
 — — abgezogen . . . . . 7 kr.

Nicht taxirt.

Lichter, gegoffene das Pfund . . . . . 20 kr.  
 — gezogene . . . . . 18 kr.  
 Saife . . . . . 15 kr.

Stadtschuldbeisensamt Calw. Hef.

V e r f ü g u n g ,

betreffend die nähere Bezeichnung des Zoll-Grenz-Bezirks und die Kontrolirung der Waaren-Transporte in demselben. (Mit Beilagen A und B.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Februar d. J., die Feststellung des Zoll-Grenz-Bezirks betreffend (Reg. Blatt S. 160), werden hiemit die Namen der in den Zoll-Grenz-Bezirk fallenden Orte, so wie die denselben durchziehenden Zollstraßen, durch die beiliegenden Verzeichnisse A und B mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem ersten Verzeichnisse kleinere Weiler, Höfe und einzelne Wohnsitze nicht aufgeführt worden sind, daß indessen die Abscheidung des Grenzbezirks von dem Binnenlande noch durch Aufrichtung von Pfählen mit angemessenen Plakaten bemerkbar gemacht werden wird.

Zugleich findet man sich veranlaßt, unter Hinweisung auf die Bestimmungen, welche die Zollordnung vom 15. Dezember 1833, §. 143 ff., enthält, namentlich wegen der Waaren-Transporte im Zoll-Grenz-Bezirk folgende nähere Vorschriften zur allgemeinen Nachachtung zu verkünden:

1) Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen sowohl über die Grenzlinie (vom Ausland), als innerhalb des Grenzbezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt.

Welche Stunden als Tagesstunden angesehen werden, findet sich in der Zollordnung § 58 bestimmt.

2) Jeder, der aus dem nicht vereinten Auslande kommt, und Waaren und Sachen, welche nach dem Tarife einer Eingangs-, Ausgangs-, oder Durchgangs-Abgabe unterliegen, in zollbarer Menge bei sich führt, darf solche durch den Zoll-Grenz-Bezirk nur auf einer Zollstraße in das Vereinsgebiet bringen.

3) Er muß von der Grenze ab, bis zu der ersten Zollstelle auf der mit Zolltafeln bezeichneten Straße bleiben, und, sobald er die Zollstelle erreicht hat, das, was er bei sich führt, bei derselben anmelden.

4) Die schriftliche Bescheinigung, welche von der Grenz-Zoll-Stelle, nach Maßgabe der Bestimmungen der Zollordnung, über die erfolgte Anmeldung und zollamtliche Behandlung mit der erforderlichen Bemerkung wegen des weiteren Transports der Waare durch den Grenzbezirk ertheilt, oder, im Falle vollständiger Abfertigung, der Legitimationschein, welcher hierüber von derselben ausgestellt wird, dient als Ausweis beim weiteren Transporte im Grenzbezirke.

5) Jeder, der aus dem Binnenlande kommt, und zollpflichtige Gegenstände, die sich im freien Verkehre befinden, in zollbarer Menge bei sich führt, um damit nach dem Auslande zu gehen, oder um sie auch nur in den Grenzbezirk einzuführen, muß bei dem an der Binnenlinie auf der Straße, auf welcher er sich in den Grenzbezirk begiebt, gelegenen Zoll- oder Acciseamte, was er bei sich führt, anmelden, und sich mit einer Bescheinigung zur Legitimation beim weiteren Transport im Grenzbezirke versehen.

Bei Waaren, welche bereits von einem rückliegenden Zollamte zum Ausgang verzollt worden sind, dient die zollamtliche Begleitschein-Abfertigung zur Legitimation für die Durchführung durch den Grenzbezirk, innerhalb dessen dieselben die Zollstraße einzuhalten haben.

Für Versendungen von Gegenständen, welche einem Ausgangszolle nicht unterliegen, aus dem Binnenlande oder dem Grenzbezirke in das Ausland, ist zwar ebenfalls die Einholung eines Legitimationscheines erforderlich, solche Transporte sind jedoch nicht an Einhaltung der Zollstraßen gebunden.

1/2 Alter

han.

hat 50 fl.

April 1834.

8 fl. — fr.

3 fl. 12 fr.

3 fl. 20 fr.

83 Schfl.

26 Schfl.

16 Schfl.

235 Schfl.

58 Schfl.

26 Schfl.

101 Schfl.

9 Schfl.

— Schfl.

8 fr.

10 1/2 Loth.

6 7 fr.

6 fr.

5 fr.

5 fr.

4 fr.

8 fr.

7 fr.

20 fr.

18 fr.

15 fr.

5 fr.

6) Werden im freien Verkehr befindliche Gegenstände, welche nach dem Zolltarife einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgabe unterliegen, in zollbarer Menge innerhalb des Grenzbezirks von einem Orte zum andern oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland gebracht, so muß von dem Waarenführer für diesen Transport von dem Zoll- oder Acciseamt des Versendungsorts ein Legitimationschein eingeholt werden.

7) Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, dürfen im Grenzbezirk nur unter Legitimationschein-Controle transportirt werden.

8) Die in der ersten Abtheilung des Vereinstarifs verzeichneten zollfreien Gegenstände bleiben auch innerhalb des Grenzbezirks von der Transportschein-, Begleitung befreit, wenn sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß ihre Art ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden kann.

9) Auch sind bei dem Verkehre vom Binnenlande nach denjenigen Orten, welche zwar zu dem Grenzbezirk gehören, aber in der Art an dessen innerem Rande liegen, daß sie Punkte der Binnenlinie bilden, die für den Waaren-Transport im Grenzbezirk vorgeschriebenen Legitimationscheine nicht erforderlich.

10) Zu weiterer Erleichterung des Verkehrs kann die in der Regel den Zoll- und Acciseämtern eingeräumte Befugniß zur Ausstellung von Transportscheinen von der Zolldirektion, in einzelnen Fällen auch Ortsbehörden, für die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend und den Inhabern größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes ertheilt werden.

11) Mit den übrigen Einrichtungen der neuen Zollverwaltung tritt auch die Legitimationscheins-Kontrolle für den Transport durch den Grenzbezirk vom 1. April d. J. an in Wirkung. Ueber das nähere Verfahren hiebei sind den Zollbehörden, so wie den betreffenden Acciseämtern Instruktionen zugesertigt, nach welchen sie den betreffenden Gewerbetreibenden vorkommenden Falls noch weitere Belehrung zu ertheilen haben.

So wie nun einerseits von sämtlichen Zollbehörden und Bediensteten, ingleichen von den zu Ausstellung von Legitimationscheinen ermächtigten Kontrolle-Posten und Acciseämtern mit Zuversicht erwartet wird, daß sie die zu Abwehrung des betrüglichen Schleichhandels angeordneten Kontrolle-Vorschriften im Grenzbezirk mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit handhaben werden; so versieht man sich anderseits zu den Gewerbetreibenden, daß sie durch genaue Befolgung der im Gesetze zum Schutze des rechtlichen Handels, mit möglichster Schonung der Verkehrs-Freiheit getroffenen Maßregeln jeden Anlaß zu unangenehmen Verfügungen der Behörden entfernt halten werden.

Insbefondere werden die in der Zollordnung §§ 169 u. f. gegebenen gesetzlichen Vorschriften wegen der Haus-Visitationen, Visitation der Waarenlager, der Fuhrwerke u. s. w. sowohl den Zollbeamten und Grenz-Ausssehern zur pünktlichen und un-nachsichtigen Beobachtung, als auch den betroffenen Personen zur unweigerlichen Folgeleistung eingeschärft.

Stuttgart, den 26. März 1834.

K. Finanz-Ministerium.  
Herdegen.

## Beilage A.

## Verzeichniß

der innerhalb des durch die Zollordnung vom 15. December 1853 (Reg. Bl. Nr. 54) §. 17 ff. zu Verhütung des Schleichhandels angeordneten Grenzbezirks fallenden Orte.

## I. Im Neckar-Kreis.

## Im Oberamt Besigheim.

## Bönningheim.

## Im Oberamt Böblingen.

Däzingen, Dagersheim, Darmsheim, Deufringen, Döfingen, Magstadt, Mädingen, Schafhausen.

## Im Oberamt Brackenheim.

Botenheim, Brackenheim, Dürrenzimmern, Eibenspach, Frauenzimmern, Göglingen, Haberschlacht, Häfnerhaslach, Hausen, Klebronn, Kleingartach, Klingenberg, Leonbrunn, Magenheim, Massenbach, Massenbachhausen, Meimsheim, Michelbach, Reipperg, Niederhofen, Nordhausen, Nordheim, Ochsenbach, Ochsenberg, Ochsenburg, Pfaffenhofen, Schwaigern, Spielberg, Stetten am Heuchelberg, Stockheim, Weiler, Zaberfeld.

## Im Oberamt Heilbronn.

Biberach, Böckingen, Bonfeld, Frankenbach, Fürfeld, Großgartach, Kirchhausen, Neckargartach, Obereifisheim, Untereifisheim.

Die durch Staatsvertrag in dem württembergischen Zollverbände befindliche Großherzoglich Badische Enklave Schluchtern.

## Im Oberamt Leonberg.

Eltlingen, Flacht, Friolzheim, Gebersheim, Hausen, Heimerdingen, Heimsheim, Hemmingen, Höfingen, Leonberg, Malmsheim, Merklingen, Mönshausen, Münflingen, Perouse, Renningen, Rutesheim, Schöfingen, Warmbrunn, Weilderstadt, Wimsheim.

## Im Oberamt Maulbronn.

Diefenbach, Dürrenenz, Enzberg, Freudenstein, Großglattbach, Gündelbach, Hohenklingen, Illingen, Iptingen, Knittlingen, Lienzingen, Lomersheim, Maulbronn, Mühlacker, Oberdertingen, Delbrunn, Detisheim, Pinache, Schmie, Schöneberg, Schöfingen, Serres, Sternenfels, Unterdertingen, Villars, Wiernsheim, Wurtemberg, Zaisersweiher.

## Im Oberamt Neckarsulm.

Affumstadt, Bachenan, Binswangen, Bittelbrunn, Böttingen, Brettach, Bürg, Ebersulzbach, Dahensfeld, Degmarn, Dippach, Domenek, Duttenberg, Erlenbach, Gochsen, Gundelsheim, Hagenbach Dorf, Hagenbach Weiler, Heuchlingen, Höchstberg, Jagstfeld, Jagsthausen, Kochendorf, Kochersteinfeld, Kocherthürn, Korb, Lampoldshausen, Lautenbach, Mäckmühl, Neckarsulm, Neuenstadt, Reuhof, Obergriesheim, Dedheim, Offenau, Olnhausen, Roigheim, Rossach, Siegelbach, Siglingen, Tiefenbach, Untergriesheim, Unterkessach, Widdern, Willenbach, Züttlingen.

Die durch Staatsvertrag in dem württembergischen Zollverbände befindliche Großherzoglich Badische Enklave Ruchsen.

## Im Oberamt Baihingen.

Murich, Eberdingen, Enlingen, Enzweihingen, Hochdorf, Hohenhaslach, Horheim, Kleinglattbach, Leinfelderhof, Mühlhausen an der Enz, Ruchdorf, Rieth, Rofswag, Baihingen, Weiffach.

Im Oberamt Weinsberg.  
Bitzfeld, Buchhorn, Dimbach, Eberstadt, Gellmersbach, Grauschen, Jennach,  
Schwabach, Siebeneich, Weinsberg, Weislensburg, Wimmenthal.

II Im Schwarzwald-Kreis.

Im Oberamt Balingen.  
Bij, Burgfelden, Dürrwangen, Ebingen, Emdingen, Frommern, Heselwangen,  
Hoffingen, Laufen, Lautlingen, Margaretenhausen, Meßstetten, Oberdigisheim,  
Oustmettingen, Pfäffingen, Stokenhausen, Streichen, Thailfingen, Thieringen,  
Truchtelfingen, Unterdigisheim, Waldstetten, Weilheim, Winterlingen, Zillhausen.

Im Oberamt Calw.  
Agenbach, Michelberg, Michhalden, Altburg, Althengstett, Alzenberg, Collbach,  
Ebersbühl, Emberg, Gechingen, Hirsau, Hornberg, Hünerberg, Maistern, Mött-  
lingen, Raiglach, Neuhengstett, Neuweiler, Obercollwangen, Oberreichenbach,  
Oberweiler, Ofelsheim, Ottenbronn, Röttenbach, Schmich, Simmozheim, Som-  
menhart, Speßhard, Stammheim, Würzbach, Zavelstein, Zwerenberg.

Im Oberamte Freudenstadt.  
Aach, Baiersbronn, Besenfeld Böfingen, Bulbach, Christofsthal, Dieterswei-  
ler, Dornstetten, Eisenbach, Erzgrub, Freudenstadt, Friedrichsthal, Frutenhof,  
Glatten, Göttingen, Grünbach, Grünthal, Hallwangen, Hesselbach, Hochdorf,  
Huzenbach, Igelsberg, Kälberbronn, Kniebis, Lauterbach, Lombach, Losburg,  
Neuneck, Niederhofen, Ober-Musbach, Reichenbach, Reinerzau, Rodt, Rötch,  
Schernbach, Schömberg, Schönergründ, Schönmünz, Schönmünzach, Schwarzen-  
berg, Unter-Hallwangen, Unter-Musbach, Wittendorf, Wittlensweiler.

Im Oberamt Nagold.  
Beuren, Ettmannsweiler, Fünfbronnen, Simmersfeld.

Im Oberamt Neuenbürg.  
Arnbach, Beinberg, Bernbach, Biefelsberg, Birkenfeld, Calmbach, Conweiler,  
Dennach, Dennjacht, Dobel, Engelsbrand, Enzklösterle, Ernstmühl, Feldreunach,  
Gräfenhausen, Grunbach, Herrenalb, Höfen, Igelsloch, Kapsenhard, Kullenmühl,  
Langenbrand, Langenhart, Liebenzell, Loffenau, Maisenbach, Moosberg, Moos-  
bronn, Neuenbürg, Neusaz, Nonnenmisch, Ober-Monakam, Oberhausen, Ober-  
Niebelsbach, Ottenhausen, Pfanzweiler, Rothensol, Rudmersbach, Salmbach,  
Schömberg, Schwann, Schwarzenberg, Unterhaugstett, Unter-Monakam, Unter-  
Niebelsbach, Unterreichenbach, Waldreunach, Wildbad, Zainen.

Im Oberamt Oberndorf.  
Alpirsbach, Bach und Altenberg, Bessendorf, Bezweiler, Ehlenbogen, Epsendorf,  
Fluorn, Hardt, Heiligenbronn, Hinter-Michhalden, Hoch-Mössingen, Imbrand,  
Kirnbach, Lauterbach, Mariazell, Peterzell, Reuthin, Römlensdorf, Rötchenbach,  
Röthenberg, Schramberg, Seedorf, Sulgau, Sulgen, Sulzbach, Teufen, Tisch-  
neck, Vierundzwanzig-Höfe, Vorder-Michhalden, Wöhrenbühl, Wald-Mössingen,  
Winzeln.

Im Oberamt Rottweil.  
Altstadt, Böfingen, Bühligen, Deislingen, Dietingen, Dunningen, Freen-  
hausen, Flözlingen, Göltsdorf, Hausen, Herrenzimmern, Hergen, Lakendorf, Laaf-  
fen, Locherhof, Neufra, Neufkirch, Rottenmünster, Rottweil, Schömberg, Stet-  
ten, Willingendorf, Wellendingen, Zepfenhahn, Zimmern ob Rottweil.

Im Oberamt Spaichingen.  
Ayrheim, Aldingen, Balgheim, Böttingen, Dubsheim, Deilingen, Dotternbau,



feu, Dürbheim, Egesheim, Frittslagen, Hausen am Thann, Hofen, Königsheim, Mahlfetten, Nusplingen, Obernhausen, Obernheim, Rathshausen, Reichenbach, Rokwangen, Spaichingen, Wehingen.

Im Oberamt S u l z.

Breitenau, Dornhan Farnsal, Leinsietten.

Im Oberamt Luttlingen.

Bronnen, Durchhausen, Friedingen, Gunningen, Hausen ob Verona, Hohenkarsen, Irrendorf, Kolbingen, Ludwigsthal, Mühlhausen, Mühlheim, Rendingen, Reuhausen, Oberflacht, Renquishausen, Riethheim, Schura, Schwenningen, Seitingen, Stetten, Thalheim, Thuningen, Troffingen, Luttlingen, Weigheim, Weilheim, Wurmlingen.

III. Im Jartkreis.

Im Oberamt Künzelsau.

Altringen, Altdorf, Alttrautheim, Alschhausen, Belsenberg, Berlichingen, Bernshausen, Bieringen, Buchenbach, Eiersbach, Erispenhofen, Diebach, Dörrenzimmern, Dörzbach, Eberstadt, Eberschal, Halsberg, Heimhausen, Hermersberg, Hermuthshausen, Hohbach, Hollenbach, Jagstberg, Jangelfingen, Laibach, Lipfersberg, Marlach, Meßbach, Mulsingen, Nagelsberg, Niedernhall, Ober-Günsbach, Oberkessach, Ochsenthal, Schöndal, Seidelklingen, Sindeldorf, Steinbach, Stachenhausen, Steigerbach, Unter-Günsbach, Weisbach, Weldingsfelden, Westernhausen, Zaisenhausen.

Im Oberamt Mergentheim.

Adolzhausen, Apfelbach, Althausen, Bernsfelden, Deubach, Dörtel, Edelfingen, Elpersheim, Hachtel, Harthausen, Herbsthausen, Herrenzimmern, Jgersheim, Lillstadt, Löffelstelzen, Louisgarde, Lustbrunn, Markelsheim, Mergentheim, Nassau, Neunkirchen, Neusäß, Pfizingen, Reichenthal, Rengershausen, Roth, Rüsselhausen, Schäfersheim, Simmringen, Stubach, Wachbach, Weikersheim.

Im Oberamt D e h r i n g e n.

Alschach, Baum-Erlenbach, Beutingen, Büttelbrunn, Ernsbach, Forchtenberg, Möglingen, Ober-Masholderbach, Ohrenberg, Orendellfall, Pfahlbach, Schwarzenweiler, Sindringen, Unterohrn, Verrenberg, Zweiffingen.

IV. Im D o u a u - K r e i s.

Im Oberamt Ravensburg.

Aulwangen, Bachmeier, Baienbach, Bekenweiler, Bettenweiler, Berg, Danketsweiler, Eschau, Esenhausen, Fronhofen, Hasenweiler, Horgenzell, Kappel, Rehmetzweiler, Obereschach, Rinkenweiler, Schmalegg, Untereschach, Wechsetzweiler, Weisenau, Wilhelmskirch, Winterbach, Zogenweiler, Zuberger, Zusdorf.

Im Oberamt Niedlingen.

Beuren, Emerfeld, Hundersingen, Wilsingen.

Im Oberamt Saulgau.

Altshausen, Beizkofen, Blochingen, Bogenweiler, Bollstern, Boms, Bremen, Ebenweiler, Eichen, Eichsteegen, Euentach, Enzkofen, Eratskirch, Fleischwangen, Friedberg, Fulgenstadt, Gänzkofen, Gukenhäusen, Herberdingen, Heudorf, Hohenhengen, Hockkirch, Hättenreuthe, Jettkofen, Königseggwald, Laupbach, Mengen, Mieterkingen, Mietishausen, Mendelbeuren, Oelkofen, Pfrungen, Repperweiler, Riedhausen, Saulgan, Scheer, Süßen, Unterwaldhausen, Ursendorf, Rökkofen, Wolfartsweiler.

## Im Oberamt Tettung.

Klingen, Almannweiler, Apflau, Berg, Beynau, Blumen, Brochenitz, Buch,  
 Bunkhofen, Dietmannweiler, Dürnast, Eggartskirch, Elmenau, Eriskirch, Et-  
 tenkirch, Fischbach, Friedrichshafen, Gattau, Gohren, Goppertweiler, Götzen-  
 weiler, Hefigkofen, Hemigkofen, Hirschlatt, Hiltensweiler, Jettenhausen, Lau,  
 Kehlen, Kimmertweiler, Kressbronn, Langenargen, Langnau, Leimnau, Löwenthal,  
 Manzell, Mariabronn, Meckenbeuren, Neukirch, Nonnenbach, Oberdorf, Ober-  
 theuringen, Oberzell, Rappersweiler, Retterschen, Reute, Sassenweiler, Schae-  
 zenhausen, Schleinssee, Senglingen, Spaltenstein, Steinenbach, Summerau, Tan-  
 nau, Tettung, Thaldorf, Thunau, Unterraderach, Untertheuringen, Wielands-  
 weiler, Wiesertweiler, Wildpoldsweiler, Wittenberg.

## Im Oberamt Wangen.

Bettenweiler, Neuravensburg, Roggenzell, Schwarzenbach.

## Verzeichniß

der von der Grenze zu den Haupt-Zollämtern und Neben-Zollämtern erster Klasse führenden Zollstraßen für den größeren Güter-Verkehr.

Bezeichnung der Zollstellen.	Bezeichnung der zu den Zollstellen führenden Zollstraßen.	Anmelde-Posten.	Ausnahmsweise Befugniß der Zollstellen.
Nebenzollamt erster Klasse, Langenargen	Der Anlandeplatz in der Schiffsstelle zu Langenargen.		Befugniß zu Behandlung der zum Sticken bestimmten Schweizer Mouseline.
Haupt-Zollamt Friedrichshafen	1) der Anlandeplatz im Hafen zu Friedrichshafen 2) die Straße von Mörsburg über Fischbach nach Friedrichshafen.	Fischbach.	
Nebenzollamt erster Klasse Ravensburg	Die Straße von Stadel über Neuhaus nach Ravensburg	Neuhaus.	
Nebenzollamt erster Klasse Dstlach	1) Die Straße von Ueberlingen über Spöck nach Dstlach 2) die Straße von Pfullendorf über Junghof nach Dstlach	Spöck. Junghof.	
Haupt-Zollamt Krauchenwies	1) die Straße von Pfullendorf über Hausen nach Krauchenwies 2) die Straße von Möskirch nach Krauchenwies	Hausen.	
Nebenzollamt erster Klasse Sigmaringen	Die Straße von Möskirch über Bilsingen nach Sigmaringen	Bilsingen.	Befugniß zur Behandlung der zum Sticken bestimmten Schweizer Mouseline.
Haupt-Zollamt Tuttlingen	1) die Straße von Möskirch über Neuhausen nach Tuttlingen 2) die Straße von Stockach über Schaffhausen nach Tuttlingen 3) die Straße von Donaueschingen nach Tuttlingen	Neuhausen. Tuttlinger Vorstadt.	
Nebenzollamt erster Klasse Ehningen	Die Straße von Donaueschingen nach Ehningen		
Nebenzollamt erster Klasse, Rottweil	1) die Straße von Donaueschingen über Schwenningen nach Rottweil 2) die Straße von Bilsingen über Horgen nach Rottweil	Schwenningen. Horgen.	Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung an u. nach würtemb. Haupt- u. Nebenzollämtern im Innern.

Bezeichnung der Zollstellen.	Bezeichnung der zu den Zollstellen führenden Zollstraßen.	Namende-Posten.	Ausnahmsweise Befugniß der Zollstellen.
Hauptzollamt Schramberg	1) die Straße von Hornberg über Bohrenbühl, Lauterbach n. Schramberg	Bohrenbühl	
	2) die Straße von Schiltach über Aichalden n. Schramberg	Aichalden	Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung auf W. Haupt- u. Nebenzollämter im Innern.
Nebenzollamt erster Klasse Alpirsbach	Die Straße von Schiltach über Röttenbach nach Alpirsbach	Röttenbach	
Hauptzollamt Freudenstadt	1) die Straße über den Kniebis nach Freudenstadt	Kniebis	
	2) die Straße von Gernsbach über Schönmünzach nach Freudenstadt	Schönmünzach	
Nebenzollamt erster Klasse Neuenbürg	1) die Straße von Gernsbach über Loffenau nach Neuenbürg	Loffenau	
	2) die Straße von Pforzheim über Birkenfeld Ziegelhütte nach Neuenbürg	Birkenfeld Ziegelhütte.	
Nebenzollamt erster Klasse Calw	1) die Straße von Pforzheim über Unterreichenbach nach Calw	Unterreichenbach.	
	2) die Straße von Neuhausen über Unterhaugstett nach Calw	Unterhaugstätt	Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung auf Würt. Haupt- und Nebenzollämter im Innern, Stuttgart, Tübingen, Reutlingen.
Nebenzollamt erster Klasse, Merklingen	Die Straße von Pforzheim nach Merklingen		
Hauptzollamt Enzberg	Die Straße von Pforzheim nach Enzberg		
Nebenzollamt erster Klasse, Knittlingen	Die Straße von Bruchsal, Bretten nach Knittlingen		Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung und Erledigung auf u. von allen württembergischen, bairernschen u. heßischen Hauptzollämtern u. zur Abfertigung für die Passage mit Berührung des Austons des gleich einem Hauptzollamt.
Hauptzollamt Heilbronn	1) die Straße von Eppingen über Schwaigern nach Heilbronn	Schwaigern	
	2) die Straße von Sinsheim über Fürfeld nach Heilbronn.	Fürfeld	
	3) der Neckar mit Anlandeplatz bei der Waarenniederlage		Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung.
Nebenzollamt erster Klasse, Fürfeld	Die Straße von Sinsheim nach Fürfeld		
Nebenzollamt erster Klasse, Marlach	Die Straße von Adelsheim nach Marlach		
Hauptzollamt Mergentheim	1) die Straße von Borberg nach Mergentheim	Ziegelhütte bei Mergentheim	
	2) die Straße von Wertheim, Bischofsheim über Edelsfugen nach Mergentheim.	Edelsfugen	